

ein und derselben historischen Gesellschaftsformation auf ein und derselben, wenn auch mehr oder minder entwickelten sozialökonomischen Grundlage aufbauen und auf Grund ihres einheitlichen, für sie alle typischen Klassenwesens ein und demselben historischen → *Staatstyp* zugehören, ist die S. aller dieser Staaten mehr oder weniger verschieden. Bei der wissenschaftlichen Betrachtung der S. eines gegebenen Staates ist vor allem zu beachten: a) die Art und Weise der Bildung und der Struktur der höchsten staatlichen Machtorgane und ihrer Wechselbeziehungen mit der Bevölkerung - die → *Regierungsform* (z. B. im Ausbeuterstaat Monarchie oder Republik, beide wiederum in verschiedenen Abarten); b) die Art und Weise der Wechselbeziehungen des Staatsganzen und seiner zentralen Organe zu den einzelnen Bestandteilen des Staates (z. B. Länder, Staaten, Kantone) und deren Organen sowie zu den örtlichen Staatsorganen - die Form des Staatsaufbaus (z. B. Einheitsstaat oder → *Föderation*); c) die Gesamtheit der Herrschaftsverfahren und -methoden bei der Leitung der Gesellschaft, mit deren Hilfe die jeweils herrschende Klasse ihre politisch-staatliche Macht in der Gesellschaft ausübt - das → *politische Regime* des betreffenden Staates. Das politische Regime bildet die wichtigste innere Seite der Form eines Staates, denn diese Fragen sind stärker mit den Interessen der herrschenden Klasse, aber auch der unterdrückten Klassen verbunden als andere Aspekte der S. Nicht selten wird daher auch in der Literatur das politische Regime mit der S. gleichgesetzt. Im Gegensatz zur bürgerlichen Staats- und Rechtsideologie, auch der des Sozialdemokratismus, die die S. verabsolutiert und losgelöst vom Klassenwesen des gegebenen Staates betrachtet, wie dies besonders deutlich in den bürgerlichen Auffassungen von der Demo-

kratie zum Ausdruck kommt, geht die marxistisch-leninistische Analyse der Form eines Staates immer vom Charakter der in ihm herrschenden Produktionsverhältnisse, von der gesellschaftlichen Stellung und Funktion der in ihm herrschenden Klasse aus. Dabei berücksichtigt sie, daß die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die den gesellschaftlichen Überbau in seiner Gesamtheit bestimmt, auf die S. reflektiert über das Klassenwesen des gegebenen Staates und den Klasseninhalt seiner Tätigkeit einwirkt. Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie lehnt deshalb, auch die in der bürgerlichen politischen und juristischen Theorie übliche Klassifizierung von Staaten nach formellen Gesichtspunkten ab, nach denen unter Negierung ihres unterschiedlichen Klassenwesens verschiedene Staaten lediglich nach ihrer S. miteinander in Beziehung gesetzt und verglichen werden. Sie geht vielmehr davon aus, daß es sich bei jeder S. immer um die eines klassenmäßig genau bestimmten Staatstyps handelt. So unterschieden sich die Sklavenhalterstaaten hinsichtlich ihrer Regierungsformen in Monarchien und Republiken, wobei letztere sich z. B. wieder in aristokratische und demokratische untergliederten. Aber in allen diesen Formen war der Staat immer das Machtinstrument der Klassenherrschaft der Sklavenhalter. Auch der Feudalstaat kannte Monarchie und Republik als Regierungsformen. Aber deren sozialer Inhalt war ein ganz anderer. Denn gleich ob als ständische Monarchie, als absolute Monarchie des ausgehenden Mittelalters oder als feudale Stadtrepublik in ihren verschiedenen aristokratischen oder demokratischen Spielarten: Ihr feudaler Charakter war ihnen gemeinsam und für sie bestimmend. Auch bei der Beurteilung der Formen der bürgerlichen Staaten, bei denen neben bürgerlichen konstitutionellen Monarchien